

Camms-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Bringerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,05 M., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Solalkinrate 10 Pf. die ein-spaltige Garmondzeile; aus-wärtige 10 Pf. die ein-spaltige Petitzelle. Reklamen 20 Pf. die Tertzeile.

Nr. 37.

Friedrichsdorf i. L., den 10. Mai 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Auszahlung des Kupfergeldes **restlos** im Laufe dieser Woche erfolgt und Auszahlungen späterhin nicht mehr stattfinden können.

Friedrichsdorf, den 9. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Ein Handtäschchen gefunden.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Betrifft Schlachtvieh.

Um mißverständlicher Auffassung meiner Bekanntmachung vom 3. Mai d. J. (Kreisblatt Nr. 55) zu begegnen, mache ich darauf aufmerksam, daß die in den Listen der Kommission verzeichneten Tiere keineswegs beschlagnahmt sind. Den Viehbesitzern wird vielmehr dringend empfohlen, alle in die Listen aufgenommenen Schlachttiere den mit Ausweis Karte versehenen Mitgliedern des Viehhandelsverbandes bereitwilligst zu verkaufen, da die Viehbesitzer sonst sofortige Enteignung und die damit verbundenen Preisnachteile zu gewärtigen haben.

Die Gemeindebehörden wollen Vorstehendes ortsüblich bekannt machen.

Bad Homburg, den 8. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

betreffend die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln. Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

1. Die an eine Person in einem Monat abgegebene Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletteseife und Rasierseife) sowie fünfhundert Gramm andere Seife oder Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschmittel nicht übersteigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluss der

Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueberschreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein einzelnes Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge, so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten Monats nicht zu.

2. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen. Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge (Gewicht) mit Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Aufnahme des nach § 1 2 vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Bahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1 oder 2 erhältlichen Waschmittel hinaus Feinseife bis zum doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen

Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Der Tag der Abrechnung.

Roman von A. v. Trupstedt.

(Nachdruck verboten.)

Aber es durfte ja nicht sein, wenigstens nicht im Effekt, nicht übereilt. Sie mußte Zeit gewinnen, um zu überlegen.

O, für diese Stunde, wo er zum ersten Male um ihre wegen bedrückt und freudlos aus dem Hause ging, wollte sie ihn überreich entschädigen.

Ein paar Minuten lag sie ganz still auf dem Ruhebett, sie vernahm das Schließen der Haustür und ihres Mannes sich entfernende Schritte.

Eine Weile noch lauschte sie mit verhaltenem Atem, dann richtete sie sich langsam auf, schlug beide Hände vors Gesicht und weinte bitterlich.

Aber jeder Tränenerguß versiegt. Als Bonas Augen trocken blieben und zu brennen begannen, kam mit scharfer Deutlichkeit das Bewußtsein der Gefahr, in der sie schwebte, über sie.

Sie rang die Hände, suchte ihre Gedanken zu ordnen.

So war das Entsetzliche, Gefürchtete nun doch eingetreten, und damit ihr ganzes Glück in Frage gestellt!

Wäre es jetzt nicht das Beste gewesen,

heimlich zu fliehen und sich vor Bernhard zu verbergen?

Aber das hatte er nicht um sie verdient, nein, gewiß nicht. Sie hatte ihm doch Glück gespendet, den Sonnenschein in sein Leben getragen, er ihr dafür so schrankenlose Liebe gegeben, wie sie wohl selten einer Frau zuteil wird.

Dafür wollte sie ihn nun in Sorge und Kummer stürzen, seige vor dem Kampf zurückweichen, ihn dem Gespötte der Welt aussetzen?

„Dem ist seine Frau davongelaufen!“

Das Zischeln und Flüstern, die versteckten und offenen Bemerkungen würden kein Ende nehmen.

So den Leuten zur Zielscheibe offener und heimlicher Angriffe zu dienen, das hätte Bernhard nicht ertragen, es würde ihn zugrunde richten.

Und schon stand sie kerkengrade, kampfbereit da. Ringen wollte sie um ihr Glück, wenn es sein mußte, wie eine Verzweifelte. Es würde sich ja auch ein Ausweg finden — Schweigen läßt sich doch wohl erkaufen.

Nur erfahren durfte niemand etwas, nicht der Hauch eines Argwohns durfte sie treffen, dafür mußte sie sorgen.

Es galt jetzt, schnell und energisch zu handeln, dadurch konnte sie sich vielleicht auf lange Zeit hinaus Ruhe und Frieden schaffen.

Behende eilte sie nach ihrem kleinen Boudoir, dem lauschigsten Nest in der ganzen Villa.

Ach, hier war es so traut und süß, daß die bangen, häßlichen Gedanken von ihr abglitten wie lästige Staubkörner, mit denen Sturm und Wetter sie beworfen.

Die Wandbespannung in Rosa und Gold gehalten, ebenso die Polstermöbel, welche in reizender Anordnung lauschige Ecken bildeten.

Dort im Erker, umflossen von den rosa-seidenen Vorhängen, pflegten sie traute Zwiesprache zu halten, da fühlten sie sich losgelöst von der Welt, wie auf der Insel der Seligen. In der Nähe des Kamins tranken sie oft den Tee zwischen Scherzen und ernstesten Gesprächen, da waren auch manchmal liebe Gäste zugegen, Baronin Hochfeld, Edith und deren Bräutigam.

Darüber war nur eine Stimme, daß Bona ein unerhörtes, wunderfestes Glück zuteil geworden.

Und hatten die Menschen nicht recht? Es war doch auch so!

Ein Lächeln erhellte Bona blaßes Gesicht. Nein, nein, keine Macht der Welt sollte sie von der Seite dieses geliebten, angebeteten Mannes reißen, keine Macht!

(Fortsetzung folgt.)

Menge abgegeben werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahn-technikern, Hebammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschmittel nur insoweit abgegeben werden, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreißig vom Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915 an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Menge nicht übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrechterhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt nach näherer Weisung d. Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch Vermittlung des Bundes deutscher Barber-, Friseur- und Perückenmacher-Innungen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten, dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschmittel nur mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette G. m. b. H. in Berlin abgegeben werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter beschäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschmitteln abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchstmenge angeben. Der Veräußerer hat die Abgabe auf dem Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschmitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landeszentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Bestimmungen

über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung gegenüber den Heeresverwaltungen, der Marineverwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Verwaltungen mit Waschmitteln versorgt werden. Die Verwaltungen treffen besondere Anordnungen über die Versorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 25. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916.
Vom 4. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 1 II. der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 308) erhält folgende Fassung:

II. Die Abgabe ist während des ganzen Monats gestattet; sie darf jedoch nur gegen Vorlegung derjenigen Brotkarte erfolgen, die für den 25. Tag des betreffenden Kalendermonats gilt. Die Abgabe ist vom Veräußerer auf dem Stamme der Brotkarte unter Bezeichnung der Art und Menge

(Gewicht) mit Tinte oder Farbstempel zu vermerken.

Artikel 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

gegen das Fetten von Brotlaiben.

Vom 1. Mai 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats über die Vereitung von Backware vom 5. Januar 1915 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 204) erhält folgenden Absatz:

„Es ist ferner verboten, in gewerblichen Betrieben Brotlaibe vor dem Ausbacken mit Fett zu bestreichen. Als Fett im Sinne dieser Vorschrift gelten tierische und pflanzliche Öle und Fette aller Art.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg, den 6. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Vernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

18. Armee-Korps, Wiesbaden, 18. April 1916.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III. Tgb.-Nr. 8354/2270.

Bekanntmachung

betreffend: Sperrzeit für Tauben.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1881 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbereich und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlssbereich der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Militärbrieftauben, aus ihren Schlägen wird

Tagebuchblätter eines Friedrichsdorfers.

V. (Nachdruck verboten.)

Die bisherigen Tagebuchauszüge sprachen von Erlebnissen auf dem östlichen Kriegsschauplatz. Das zufällige Zusammentreffen mit einem Kameraden, mit dem ich im Winter 1914/15 im Westen zusammen war, veranlaßt mich heute auf jene Zeit zurückzukommen und zwar etwas über die Volksstimmung, wie man sie in Stadt und Land im besetzten Gebiete hört und sieht, zu sagen.

Die leichte Munitionskolonne, der ich während der Wintermonate angehörte, lag in einem Dorfe unweit Nisse in Winterquartier. Ich hatte verschiedentlich Gelegenheit von da aus nach Ham und St. Quentin zu kommen. Die Geschäfte in Ham waren fast alle geöffnet. Auffallend war das Mißtrauen, eine gewisse verbissene Verschlossenheit, der man bei allen Leuten begegnete. Erst nachdem man öfter in einem Laden Einkäufe gemacht hatte, die Leute einen also etwas kannten, konnte man sich einigermaßen mit ihnen unterhalten. Selbstverständlich fragten wir sie was sie sich unter dem weiteren Verlaufe des Krieges dachten und wie sie sich unter der deutschen Verwaltung vorstelden. Die Optimisten — die Mehrzahl — sagten uns

glatt vor den Kopf, die längste Zeit seien wir da gewesen; Joffre würde im Frühjahr die Offensive ergreifen und uns aus dem Lande, ja bis jenseits des Rheins jagen. Aus diesen Worten sprach eine Ueberzeugung als wenn eine andere Möglichkeit überhaupt nicht denkbar sei. Einige Wenige, die etwas ruhigeren Temperaments waren, sagten: malheur pour nous, malheur pour vous, malheur pour tout le monde. Das soll heißen: je eher der Krieg beendet ist, desto besser ist es für beide Teile. Von einem Unterliegen Frankreichs wollen auch sie nichts wissen, was die ausweichende Antwort: „qui vivra, verra“ zeigt. — In St. Quentin war der Glaube an den endgültigen Sieg Frankreichs noch bei weitem ausgeprägter. Hier hörte ich von keinem Eingeborenen eine andere als die erstgenannte Ansicht. In der Stadt war im Dezember ein geradezu großstädtischer Verkehr. Zwei große Markteindereien, oder, besser gesagt: Kaufhäuser boten alles, was man sich zu Weihnachten nur wünschen konnte. Da sah man Abordnungen von allen Waffengattungen und Regimentern, die der Weihnachtseinkäufe halber in die Stadt gekommen waren. —

Wenn die Franzosen in jenen Tagen noch an eine Befreiung durch ihre Truppen glaubten, so ist das immerhin verständlich. Daß sie aber — wie mein ehemaliger Bat-

teriekamerad mir erzählte — noch jetzt an dieser Ueberzeugung festhalten, nachdem die große Herbstoffensive Joffres vollkommen gescheitert ist, daß sie sich heute noch diesen Glauben lebendig erhalten können — das zeugt doch schon nahezu von Fanatismus! Gewiß ist es für jeden Patrioten ein Dorn im Auge den Feind im Lande zu sehen; aber man muß sich wundern, daß solche Leute, die täglich die beiderseitigen Heeresberichte von beiden Kriegsschauplätzen zu lesen bekommen, außer Stande sind sich aus dem Gange der Ereignisse mit der Zeit allmählich . . . ein auch nur einigermaßen objektives Urteil zu bilden.

Die deutsche Drohung.

(Nachdruck nur nach Uebereinkunft mit der Schriftleitung gestattet.)

Im Winter 1913/1914, also knapp ein Jahr vor Ausbruch des Krieges, erschien im Verlage von Gerhard Stalling in Oldenburg die autorisierte Uebersetzung einer französischen Broschüre. Das von Georges Dejean verfaßte Buch trägt den Titel: La Menace Allemande (Die deutsche Drohung). Wenn man heute diese Zeilen liest, so ersieht man daraus einerseits, wie jenseits der Vogesen dem deutsch-französischen Kriege systematisch vorgearbeitet wurde durch Verhezung des

hiermit bis zum 1. Juni dieses Jahres verbieten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 24. 4. 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Röppern, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Der Weltkrieg.

(W. T. B.) Großes Hauptquartier, 10. Mai, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In den Argonnen versuchte der Feind im Anschluß an einer Sprengung in unsere Gräben einzudringen, er wurde zurückgeschlagen.

Südwestlich der Höhe 304 wurden feindliche Vortruppen weiter zurückgedrückt und eine Feldwache aufgehoben. Unsere neuen Stellungen auf der Höhe wurden weiter ausgebaut.

Deutsche Flieger belegten die Fabrikanlagen von Dombasle und Raon l'Etape ausgiebig mit Bomben.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Südlich von Garbunowska (westlich Dinaburg) wurde ein russischer Vorstoß auf schmaler Frontbreite unter schweren Verlusten für den Gegner abgewiesen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine besonderen Ereignisse.

Oberste Heeresleitung.

Verschiedene Meldungen.

Bern, 9. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.) „Tamps“ schreibt in einer Militärkritik über die deutsche Vorstöße rechts und links der Maas u. a.:

Diese Kämpfe bewiesen, daß der Feind nichts von seiner Energie verloren hat und

trotz der hohen bisherigen Verluste immer neue Truppen findet, um sie zum Sturm anzusetzen. Welchen Teil seiner Front mag er entblößt haben? Unser Petersburger Korrespondent telegraphiert von Kanonade ohne Infanterieangriffe an der Ostfront. Sollten die Deutschen dort mehrere Armeekorps weggenommen haben? Gleichviel? Jedenfalls haben die Deutschen nördlich von Verdun Kräfte, die ihnen große Anstrengungen erlauben. Die Schlacht ist noch keineswegs beendet.

Bern, 9. Mai. (W. T. B. Nichtamtlich.)

Nicht ohne Bedeutung scheint dem „Bund“ der Kommandowechsel zu sein, der vor Verdun erfolgte. Nachdem die französische Regierung den ausgezeichneten Verteidiger der Stellung vor Verdun und seine Gruppenführer dekorierte und dadurch die Ueberzeugung ausgedrückt habe, daß sie die Schlacht von Verdun für im wesentlichen entschieden halte, sei General Petain jetzt zum Führer der französischen Armeen im Zentrum zwischen Soissons und Verdun ernannt worden. Man könne fragen, ob es sich um eine auszeichnende Beförderung des sehr verdienten Mannes handelt oder ob besondere Absichten damit verknüpft seien. Zwischen Soissons und Verdun liege die klassische Durchbruchsstelle in der Champagne und Chalons als großes Sammelbecken der Reserven, wo die russischen Truppen jetzt mit der französischen Taktik vertraut gemacht würden und die im Sommer wieder verwendungsfähigen sächsischen Truppen zusammenströmen. Wollen die Franzosen unter Petain zur Offensive schreiten, die ihnen von der strategischen Lage schon lange aufgedrängt wurde und wozu die Engländer jetzt vielleicht doch noch bereit seien.

Lokales.

Kirdorf, 9. Mai. In der vergangenen Nacht wurde in der hiesigen Gedächtniskirche eingebrochen. Der Dieb drang durch ein Kirchenfenster ein und erbrach in der Sakristei Schränke und Opferstock. Er nahm die goldenen und silbernen Abendmahlsgeräte, den Inhalt des Opferstocks und der Vereinskasse des Evang. Arbeitervereins mit.

O. C. Bauernregeln vom Mai. Alle Bauernregeln stellen für den Mai — ganz im Gegensatz zur Geschmacksrichtung des Großstädtlers — drei Bedingungen auf, die

hingewiesen wird. Ausdrücklich werden auch hierbei die deutschen Anstrengungen bezüglich der Luftschiffahrt erwähnt. Und neben diesen militärischen Maßnahmen steht die angeblich erschreckend große Zahl der Einwanderungen Deutscher in die östlichen Grenzlande Frankreichs. Hiermit ist die Ueberleitung zu dem nächsten Kapitel: „die deutsche Spionage in Frankreich“ gegeben, die in einem weiteren, besonderen Kapitel noch als „die germanische Verfeuchung im Osten“ behandelt wird. Einzelheiten hieraus anzuführen, dürfte zu weit führen. Nach diesen Zeilen zu urteilen mußte aber jeder Deutsche, der in Friedenszeiten zu Gewerbszwecken oder dergl. auf französischem Boden wohnte, ein von der deutschen Regierung bestellter Spion sein.

Die beiden nächsten Kapitel geben den „deutschen Standpunkt“ und „die Stimmung in Frankreich“ wieder. Es wird weiter in dasselbe Horn geblasen: in Frankreich diskutiert man über die dreijährige Dienstzeit, während Deutschland je länger je mehr durch seine „lügenhafte“ Presse, der selbst „die deutschen Schriftsteller hilfreiche Hand leisten“, im Volke den Wahn des französischen Revanchegedankens aufrechtzuerhalten versteht. Und so geht es weiter. In zwei weiteren Kapiteln wird von dem deutschen Einfluß in Frankreich gesprochen, der insbesondere auf dem Gebiete des Handels und der Industrie stets wachsend zu Frankreichs Verderben sich ausbreitet.

(Schluß folgt).

ihn segensreich und zukunftsversprechend gestalten, und diese drei lauten: Kühle, Wind, Regen. Sie lehren in allen Bauernregeln wieder, von denen es gerade für den Monat Mai eine besonders reiche Auswahl gibt. Eine kleine Anzahl sei hier noch einmal erwähnt: „Mai kühlt und naß — füllt dem Bauern Scheun' und Faß“. „Maimonat kühlt und windig — macht die Scheuern voll und findig“. „Mairegen auf die Saaten — dann regnet es Dutaten“. „Im Mai ein warmer Regen — bedeutet Fruchtesegen“. „Maimonat macht grüne Au“.

1 Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne. Zu der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. V. ist ein Nachtrag (W. II. 5700/4. 16. R. R. V.) erschienen, dessen Anordnungen mit dem 10. Mai in Kraft treten. Durch diesen Nachtrag werden insbesondere die §§ 3, 6 und 10 des Spinn- und Webverbots geändert und einige Bestimmungen der ursprünglichen Bekanntmachung hinzugefügt. Die wichtigsten Änderungen beziehen sich auf die Kennzeichnung der Auslands-Spinnstoffe und Auslands-Garne und auf die Erweiterung des § 10. Durch sie werden von der Vorschrift, daß auch vor dem 1. April 1916 abgeschlossene Verträge nach diesem Zeitpunkt nur unter Einhaltung der Höchstpreisbestimmungen erfüllt werden dürfen, bestimmte Ausnahmen zugelassen. Der Wortlaut der Nachtragsverordnung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

op Postalisches. Bei den an den Annahmestellen der Postämter offen zur Einlieferung vorgelegten Wertbriefen nach dem Auslande müssen briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen nur kurze Angaben über Inhalt und Zweck der Sendung enthalten.

Vom 5. Mai ab ist auf Postanweisungen nach der Türkei die auszahlende Summe ausschließlich in Pfastern und Para anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie 100 Pfaster = 1 Pfund türkisch und darüber beträgt. Bei der Ausfüllung des Postanweisungs-vordrucks — insbesondere auch bei der Wiederholung des Pfasterbetrages in Buchstaben — sind lateinische Schriftzeichen anzuwenden.

Die deutsche Post- und Telegraphenverwaltung in Belgien hat ein „Postbuch für Belgien“ herausgegeben, das die wichtigsten Bestimmungen über den Post- und Telegraphenverkehr innerhalb Belgiens sowie zwischen Belgien und anderen Ländern und außerdem ein Verzeichnis der deutschen Postämter in Belgien enthält. Das Buch kann unmittelbar vom Postamte 1 in Brüssel bezogen werden gegen Einsendung von 55 Pf. (40 Pf. Bezugspreis und 15 Pf. Porto für Uebersendung des Buches) in deutschen Freimarken oder mittels Postanweisung.

Wegen Eisgangs auf dem Torneaström kann die schwedische Postverwaltung z. Bt. Kriegesgefangenenpakete nach Rußland nicht weiterbefördern. Solche Pakete sind daher bis auf weiteres von der Annahme bei den Postanstalten ausgeschlossen.

Bestellungen

auf den „Tannus-Anzeiger“

werden jederzeit entgegengenommen von allen Postanstalten, von unseren Trägern und von der Expedition.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden und der Beerdigung unserer lieben guten Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

Frau Elisabeth Kolass Wwe.
geb. Nickel

sagen wir allen, insbesondere auch Herrn Pfarrer Decker für die trostreichen Worte am Grabe unseren innigen Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 11. Mai d. J., vormittags 9 Uhr findet die

Grasversteigerung

längs der Gewannenwege und auf den Bleichen statt.

Gleichzeitig mit der Grasversteigerung der hiesigen Stadt findet die Grasversteigerung der Gemarkung Dillingen statt. Die Versteigerung beginnt insgedessen bereits um 9 Uhr vormittags.

Zusammenkunft an den Bleichen.

Friedrichsdorf, den 10. Mai 1916.

Der Bürgermeister.

Zur Verfolgung der Ereignisse auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen in den einzelnen Erdteilen gehört ein umfangreiches Kartenmaterial. Dieses ist vorteilhaft in dem folgenden erschienenen

Kriegskarten-Atlas

vereinigt; enthält er doch

1. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Nordosten)
2. Karte des russischen Kriegsschauplatzes (Südosten)
3. Karte des französischen Kriegsschauplatzes
4. Uebersichtskarte von Frankreich und Belgien
5. Karte der Britischen Inseln und des Kanals
6. Karte von Oberitalien und Nachbargebiete
7. Karte vom österreichisch-serbischen Kriegsschauplatz
8. Karte der europäischen Türkei und Nachbargebiete (Dardanellen-Strasse, Marmara-Meer, Bosporus)
9. Uebersicht der gesamten türkischen Kriegsschauplätze (Kleinasien, Aegypten, Arabien, Persien, Afghanistan)
10. Uebersichtskarte von Europa.

Der große Maßstab der hauptsächlichsten Karten gestattet eine reiche Beschriftung, eine dezente vielfarbige Ausstattung gewährleistet eine große Uebersicht und leichte Orientierung; Details wie: Festungen, Kohlenstationen etc. erhöhen den Wert der Karten. Der Atlas ist dauerhaft gebunden und bequem in der Tasche zu tragen. Das geschlossene Kartenmaterial wird vor allen Dingen unseren Braven

im Felde

willkommen sein. Preis Mk. 1.50.

Geschäftsstelle des

Tannus-Anzeiger für Friedrichsdorf und Umgegend.



Todes-Anzeige.

Gott, dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen unvergesslichen treuen Mann, unseren lieben Vater, Bruder, Schwager und Onkel

Herrn Philipp Biaesch

Kan. im Feld-Art.-Regt. 27

am 6. Mai plötzlich in die Ewigkeit abzurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen.

I. d. N. Katharina Biaesch
geb. Meyer.

Köppern, den 10. Mai 1916.

Notiz.

Am 10. 5. 16. ist ein Nachtrag zu der Bekanntmachung betr. Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot Nr. W. II 1700/2. 16. R.R.U.) erlassen worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung ist in den Amtsblättern und durch Anschlag veröffentlicht worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4% Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

Als eisernen Bestand

zur Kräftigung bei Erschlaffung, Hunger und Durst verlangen unsere Soldaten



**Kaiser's
Magen-
Pfeffermünz-
Caramellen.**

Millionen wurden in's Feld gesandt.

Seit 25 Jahren bewährt gegen
Appetitmangel, Magenweh,
schlechten verdorbenen Magen,
Darmstörungen, Uebelkeit,
Kopfschmerz.

Paket 25 Pfg. Dose 15 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.

Zu haben bei:

**C. Privat,
Gebr. Loh, Hauptstraße 37,
Friedrichsdorf.**

2 Wohnungen

zu vermieten.

Frau Fritz Lebean Witwe
Hauptstraße 22.

Schulkind

sind der Uebertragung von Hautkrankheiten besonders ausgesetzt. Durch wöchentlich einmaliges Kopfwaschen mit **Schwarzkopf-Shampoo** (Paket 20 Pfg.) werden schädliche Keime, die den Haarausfall herbeiführen, in ihrer Entwicklung gehemmt und abgetötet. Die Kopfhaut wird gründlich gereinigt, das Haar erhält seidnenartigen Glanz und üppige Fülle. Zur Stärkung des Haarwuchses, auch zur Erleichterung der Frisur nach der Kopfwäsche, behandelt man regelmäßig den Haarboden mit **Peruyd-Emulsion** (Flasche M. 1.50. Probeflasche 60 Pf.). Erhältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.